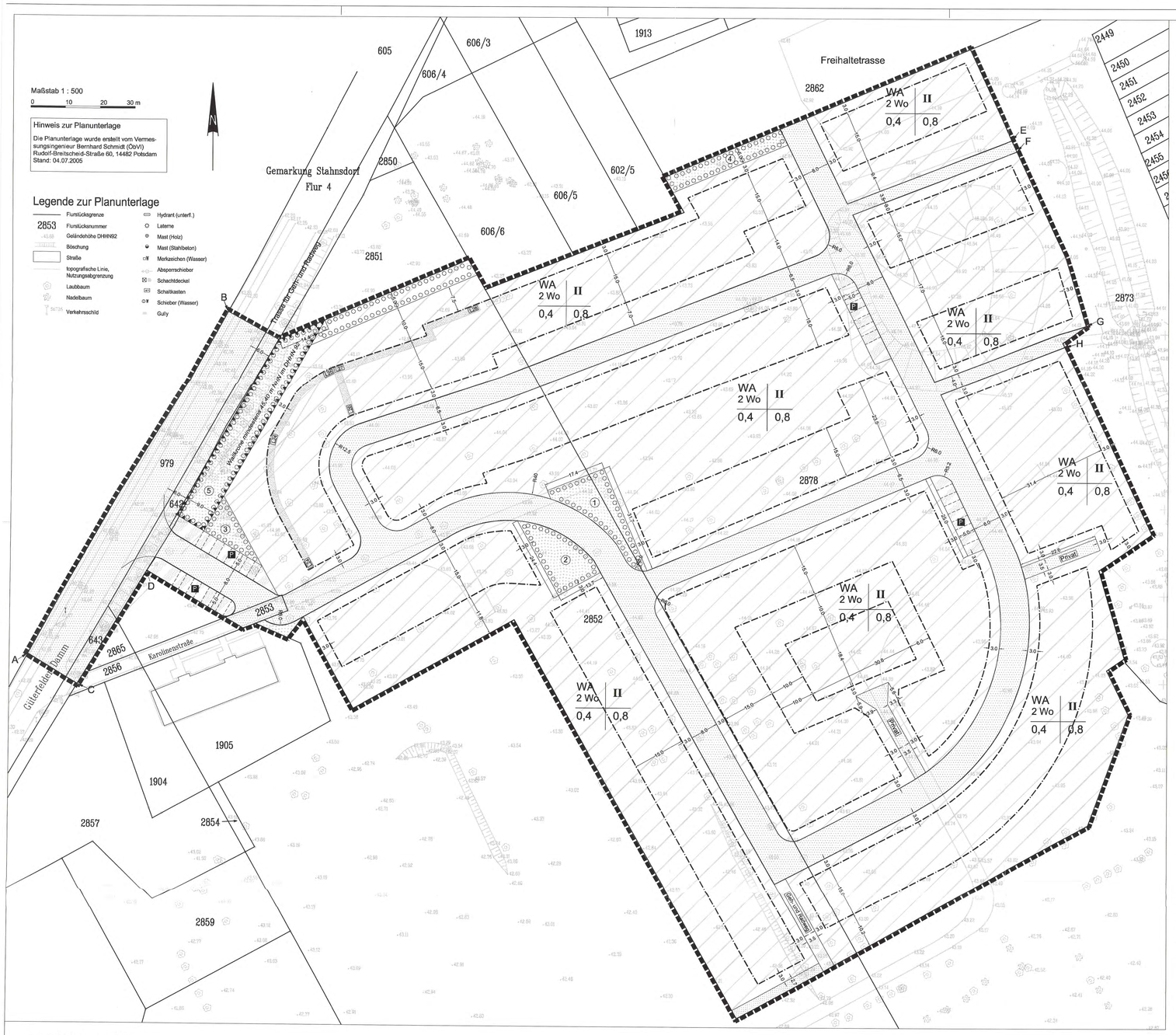

Teil A: Planzeichnung

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB

WA 2 Wo — Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO; Beschränkung der Zahl der Wohnungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauNVO

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 1 BauNVO

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung, Zahl der Wohnungen	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

3. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 (Güterfelder Damm) BauGB

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Privat — Private Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zweckbestimmung: P — Öffentliche Parkfläche

Geh- und Radweg — Öffentlicher Geh- und Radweg

4. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

z.B. (1) — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

6. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

L27 — Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen i.S.d. BImSchG
Räumliche Zuordnung textlich festgesetzter passiver Lärmschutzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

14.0 — Bemaßung der Länge in Meter (m)

z.B. AB — Kennzeichnung von Anfang und Ende einer Strecke

Markierung der einzelnen Parkplätze

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) gem. Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" der Gemeinde Stahnsdorf (in Kraft getreten am 06.01.1999)

Rechtsgrundlagen

– Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. BauGB vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2114, 1998 I S. 137), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

– Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

– Planzeichenverordnung (PlanzV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

– Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (`GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273)

– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

– Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2004, (GVBl. I S. 350)

– Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" der Gemeinde Stahnsdorf (in Kraft getreten am 06.01.1999)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die im § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl", 5. Änderung.
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl", 5. Änderung.
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

2 Mindestmaß der Größe der Baugrundstücke

2.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 350 m².
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

3 Verkehrsflächen

3.1 Zwischen den Punkten A und B; C und D; E und F sowie G und H ist die Geltungsbereichsgrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie.
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4 Pflanzgebote und Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück
- bis zu 500 m² Baugrundstücksfläche 1 Baum der Artenliste 1
- größer 500 bis 1.000 m² Baugrundstücksfläche 2 Bäume der Artenliste 1
- größer 1.000 m² Baugrundstücksfläche 3 Bäume der Artenliste 1

zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

4.2 In den öffentlichen Grünflächen 1, 2 und 3 sind Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Dabei sind in der öffentlichen Grünfläche mit der Nummer 1 mindestens 10 Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen, in den öffentlichen Grünflächen mit den Nummern 2 und 3 sind je 5 Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

4.3 Auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche) ist je 4 Stellplätze mindestens 1 Baum der Artenliste 1 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. Vorhandene Bäume sind anzurechnen.

4.4 In der öffentlichen Grünfläche 4 ist eine mindestens 5 m breite Gehölzpflanzung aus Hecke aus einheimischen und standortgerechten Arten der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Dabei ist die folgende Pflanzdichte vorzusehen: je 100 m² Fläche sind 1 Baum mit einem Stammumfang 12-14 cm sowie 35 Sträucher in Pflanzgrößen zwischen 60/80 cm bis 100/150 cm zu pflanzen.

4.5 Im allgemeinen Wohngebiet ist im Bereich der durch Planzeichen markierten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine mindestens 5 m breite Gehölzpflanzung als Hecke aus einheimischen und standortgerechten Arten der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Dabei ist die folgende Pflanzdichte vorzusehen: je 100 m² Fläche sind 1 Baum mit einem Stammumfang 12-14 cm sowie 35 Sträucher in Pflanzgrößen zwischen 60/80 cm bis 100/150 cm zu pflanzen.

4.6 Die Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Lärmschutzwall, öffentliche Grünfläche Nr. 5 ist mit einer Wiesenansaatmischung zu begrünen und mit Sträuchern der Artenliste 2 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Dabei ist die folgende Pflanzdichte vorzusehen: je 100 m² Fläche sind 25 Sträucher in Pflanzgrößen zwischen 60/80 cm bis 100/150 cm zu pflanzen.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Im allgemeinen Wohngebiet sowie in den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind Stellplätze, Wege und Terrassenflächen wasserdurchlässig herzustellen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO

II/1 Im Geltungsbereich der 5. Änderung sind für die Hauptgebäude rote bis rotbraune und antrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Die zulässigen Dachneigungen betragen mindestens 15°, maximal 60°. Für untergeordnete Dachflächen sind Dachneigungen bis 70° zulässig. Für Gebäudevorsprünge, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind Flachdächer zulässig.

II/2 Im Geltungsbereich der 5. Änderung sind private Stellplätze wie folgt nachzuweisen:
- Einfamilien und Mehrfamilienhäuser: 2 Stellplätze je Wohnung
- Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen: 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche
- Gaststätten: 1 Stellplatz je 10 m² Gastraumfläche
- nicht störende Handwerksbetriebe: 1 Stellplatz je 60 m² Nutzfläche

III Sonstige Festsetzungen

III/1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

IV Nachrichtliche Übernahmen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, 3. Änderung (in Kraft getreten am 06.01.1999)

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (hier Verkehrslärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

IV/1 Auf der durch Planzeichen festgesetzten Fläche entlang der Lindenstraße / Güterfelder Damm sind zum Schutz gegen Verkehrslärm Aufschüttungen als Lärmschutzwälle wie folgt zu errichten:
- Wallbreite am Böschungsfuß mindestens 7 Meter
- Wallhöhe: festgesetzt durch Planzeichen in Höhe der Wallkrone über HN (jetzt in m NHN im DHHN 92 (Wallhöhe mindestens 2 m)
- Wallbreite an der Wallkrone mindestens 1 Meter
- Neigungsverhältnis der der Lindenstraße / Güterfelder Damm zugewandten Wallseite 1 : 1,5

IV/2 An den Gebäudefronten entlang der durch Planzeichen gekennzeichneten Baugrenzen sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Der Umfang der durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus dem für den Frontabschnitt und Geschoss maßgeblichen Lärmpegelbereich. Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegelbereich	Erforderliches Schallmaß R' w,res des Außenbauteils in dB
II	30
III	35
IV	40

Der maßgebliche Lärmpegelbereich wird wie folgt festgelegt (im Bereich der 5. Änderung mit einer geplanten Bebauung von maximal II Geschossen):

Frontabschnitt	Lärmpegelbereich EG	1. OG
L23-L24	II	III
L24-L25	III	IV
L26-L27	III	III
L27-L28	II	III

IV/3 Soweit bei geöffneten Türen und Fenstern im Bereich der Frontabschnitte gemäß IV/2 im Rauminneren nachfolgende Innenpegel (equivalenter Dauerschallpegel) überschritten werden, ist für ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel / Std.) der Räume auch bei geschlossenen Fenstern und Türen durch den Einbau von schallgedämpften Belüftungseinrichtungen zu sorgen (gilt/g nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringender Schall):
- Schlafräume nachts (22.00 - 6.00 Uhr): 30 d(B)A
- Wohnräume tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr): 35 d(B)A
- Büroräume tagsüber (8.00 - 22.00 Uhr): 40 d(B)A
- Läden tagsüber (8.00 - 22.00 Uhr): 45 d(B)A

Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

IV/4 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Festsetzungen nach IV/2 und IV/3 hat nach DIN 4109 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden.

IV/5 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen IV/2 bis IV/4 zugelassen werden, soweit nachgewiesen werden kann, dass gleichwertige sonstige technischen Maßnahmen ausreichen.

IV/6 Entfällt für den Bereich der 5. Änderung.

Artenlisten

Artenliste 1 Baumarten

Bäume 1. Ordnung

Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula pendula
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Winter-Linde	Tilia cordata
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea

Bäume 2. Ordnung

Hainbuche	Carpinus betulus
Wild-Apfel	Malus sylvestris
Wild-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Wild-Birne	Pyrus pyraster
Eberesche	Sorbus aucuparia
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata

Artenliste 2 Großstrauch- und Straucharten

Großsträucher

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn, in Arten	Crataegus spec.
Felsen-Kirsche	Prunus mahaleb
Schlehe	Prunus spinosa
Holunder	Sambucus nigra

Sträucher

Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Berg-Johannisbeere	Ribes alpinum
Hunds-Rose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus

Artenliste 3 Nichtheimische Großstrauch- und Straucharten

Nichtheimische Ziergehölze mit ökologischer Wertigkeit (Vogelnist- und nährgehölz, Bienenweide)

Schmetterlingsstrauch	Buddleia, Arten/Sorten
Erbsenstrauch	Caragana arborescens
Bartblume	Caryopteris, Arten/Sorten
Stemchenstrauch	Deutzia, Arten/Sorten
Hibiskus	Hibiscus, Sorten
Johanniskraut	Hypericum calycinum
Perlmuttstrauch	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides
Tatrische Heckenkirsche	Lonicera tatarica
Zierapfel-Sorten	Malus, Sorten
Pfeifenstrauch	Philadelphus, Arten/Sorten
Zierpflaume, -kirsche	Prunus, Arten/Sorten
Rosen, Arten/Sorten	Rosa, Arten/Sorten
Spierstrauch	Spirea, Arten/Sorten
Flieder	Syringa, Arten/Sorten
Kleines Immergrün	Vinca minor
Glockenstrauch	Weigelia, Arten/Sorten

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2004 die 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss zur Änderung wurde am 01.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 28.04.2005 beteiligt worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 26.02.2005 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2005 einschließlich der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2005 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2005 bis einschließlich zum 15.04.2005 in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung vom 05.08.2005. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 25.08.2005 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2005 einschließlich der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2005 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.09.2005 bis 26.10.2005 in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.02.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung am 15.12.2005. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 759.05 und weist die planungsrechtlich relevanten Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stahnsdorf, 19.10.05 Siegel Vermessungsstelle

Die Gemeindevertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2005 die 5. Änderung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Juli 2005 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Stahnsdorf, 22.12.2005 Siegel Bürgermeister

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2005 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.01.06 und AZ: 33.2-6/6 -mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen- genehmigt (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Stahnsdorf, 23.01.2006 Siegel Bürgermeister

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stahnsdorf, 23.01.2006 Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Ort und die Zeit der Einsichtnahme sind am 31.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung gemäß §§ 44, 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen worden.

Stahnsdorf, 01.02.2006 Siegel Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1 : 20.000

Geltungsbereich des BP Nr. 16

Geltungsbereich der 5. Änderung des BP Nr. 16

Gehört zum Bescheid vom 11.07.2006.
i.A.

Gemeinde Stahnsdorf
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bebauungsplan Nr. 16
"Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl"
5. Änderung

Satzung

Stand: Juli 2005
Maßstab: 1 : 500

Dr. Szamatolski + Partner GbR
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung
Umweltmanagement, Tourismusentwicklung
BDLA, SRL
Brunnenstraße 181 10119 Berlin
Tel.: 030 / 280 35 44 Fax: 030/280 37 67
Email: Szamatolski&Partner.BDLA@t-online.de

368Stahns/Satzung/S--051017.dwg